

Zeitungsanzeigen

Bodenreform / Sachsen hat 85.516 Vorgänge überprüft

Eigentum erworben. Wenn Eigentümer jetzt auftauchen, gibt Sachsen, ohne die „Besserberechtigung“ zu prüfen, das Land zurück oder leistet Ersatz durch anderes Land oder durch Geld.

In Mecklenburg-Vorpommern hat nach Angaben des Landwirtschaftsministeriums die Landgesellschaft rund 50.000 Bodenreformgrundstücke ausfindig gemacht. Anders als in Brandenburg sei sie schon seit 1992 damit betraut worden, die fiskalischen Ansprüche durchzusetzen. Weil sie sehr intensiv nachgeforscht habe, sei die Zahl der Fälle, in denen gesetzliche Vertreter bestellt worden seien, deutlich geringer gewesen.

Umfängliche Prüfungen

In rund 7.700 Fällen hat das Land einen Herausgabeanspruch erhoben, in 42.300 Fällen keinen festgestellt. In rund 3.000 Fällen waren die Erben unbekannt. Gesetzliche Vertreter für sie seien erst nach umfänglicher Prüfung bestellt worden, und zwar durch die Landkreise und kreisfreien Städte. Das seien Privatpersonen, Rechtsanwälte, Gemeinden und Ämter gewesen, nicht das Land. In-Sich-Geschäfte habe es also nicht gegeben.



länder geweckt

Im übrigen sei es dem Land nicht darum gegangen, unbekanntem Erben das Bodenreformland zu entziehen. Vielmehr sei es verpflichtet gewesen, die nicht vollzogenen, sogenannten „hängenden“ Bodenreformfälle mit denjenigen gleichzustellen, die nach dem Besitzwechselrecht der DDR vor dem Stichtag 15. März 1990 abgewickelt wurden. Mecklenburg-Vorpommern sieht sich durch das BGH-Urteil nicht veranlaßt, die rund 3.000 Grundstücke wieder herauszugeben – es sei denn, noch auftauchende Erben wiesen nachträglich ihre „Besserberechtigung“ nach. Bislang habe die Rückauffassung erst in 13 Fällen stattfinden müssen.

In Thüringen wurden die landesfiskalischen Ansprüche nach Angaben seines Landwirtschaftsministeriums dann geprüft, wenn die Grundbuchämter den zuständigen Landesbehörden Verfügungen von Erben an solchen Grundstücken vorlegten, die mit einem „Bodenreform-Sperrvermerk“ belastet waren.

Von Mitte 1992 bis zum 2. Oktober 2000 habe es insgesamt 25.000 solcher Verfügungen gegeben, und seine Ansprüche auf Herausgabe habe der Landesfiskus in 2.200 Fällen geltend gemacht. Nach jenem 2. Oktober haben die Grundbuchämter, so die weitere Auskunft, den Landesbehörden keine derartigen Mitteilungen mehr vorgelegt. Daher stelle sich die Frage, wie Thüringen mit Ansprüchen unbekannter Erben jetzt nach dem BGH-Urteil umgehe, nicht. Nicht beantwortet hat das Ministerium allerdings die ihm schriftlich gestellte Frage, wie viele Erben dem Land unbekannt waren und ob es gegen sie ebenso rechtswidrig wie Brandenburg vorgegangen ist, um seine Ansprüche noch vor dem Fristablauf durchzusetzen.

Sachsen-Anhalt sah sich bislang noch nicht in der Lage, detaillierte Auskunft zu geben. Nach dem Stand vom 30. Dezember 2001 hat sich das Bundesland in 18.208 Fällen Bodenreformgrundstücke übertragen lassen. 1.120 Fälle waren damals noch anhängig.